

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1641/21 -

13.07.2022

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

1. des Herrn Stefan Walser,
[redacted]
2. der Minderjährigen [redacted]
vertreten durch den Vater Stefan Walser,
[redacted]
3. des Minderjährigen [redacted]
vertreten durch den Vater Stefan Walser,
[redacted]
4. der Minderjährigen [redacted]
vertreten durch den Vater Stefan Walser,
[redacted]
5. der Frau [redacted]
[redacted] Hamburg

- gegen a) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts
vom 24. Juli 2018 - 12 UF 124/17 -,
b) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts
vom 18. Juni 2018 - 12 UF 124/17 -

u n d Antrag auf Richterablehnung

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Präsidenten Harbarth,
die Richterin Britz
und den Richter Radtke

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 27. April 2022 einstimmig beschlossen:

Die Ablehnungsgesuche gegen den Präsidenten Harbarth, die Richterin Britz und den Richter Radtke werden als unzulässig verworfen.

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft Entscheidungen über eine Richterablehnung im Rahmen eines über das Sorgerecht der Beschwerdeführerin zu 5) und des Beschwerdeführers zu 1) für die übrigen Beschwerdeführenden, ihre gemeinsamen Kinder, geführten Ausgangsverfahrens. Sie bleibt ebenso ohne Erfolg wie ein gegen die Mitglieder der Kammer gerichtetes Ablehnungsgesuch. 1

1. Der mit Schreiben vom 20. Juni 2021 gestellte Antrag der Beschwerdeführenden, Präsident Harbarth, Richterin Britz und Richter Radtke „aus dem Amt zu entfernen“, ist bei verständiger Würdigung unter Berücksichtigung der prozessualen Rechte der Beschwerdeführenden als Antrag auf Ablehnung der Genannten wegen Besorgnis der Befangenheit (vgl. § 19 Abs. 1 und 2 BVerfGG) auszulegen. 2

Das Ablehnungsgesuch ist jedoch offensichtlich unzulässig, weil es lediglich Ausführungen enthält, die zur Begründung der Besorgnis der Befangenheit gänzlich ungeeignet sind (vgl. BVerfGE 142, 1 <4 Rn. 12>; stRspr). Denn es wird in der Sache allein auf die Beteiligung der Abgelehnten in früheren, die Beschwerdeführenden betreffenden Verfassungsbeschwerdeverfahren abgestellt (vgl. BVerfGE 133, 377 <406 Rn. 71>; stRspr). Bei offensichtlicher Unzulässigkeit des Gesuchs sind die abgelehnten Richterinnen und Richter weder von der Entscheidung darüber ausgeschlossen noch bedarf es der vorherigen Einholung von dienstlichen Stellungnahmen (vgl. BVerfGE 142, 1 <4 Rn. 12>; stRspr). 3

2. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen. Annahmegründe nach § 93a Abs. 2 BVerfGG liegen schon deshalb nicht vor, weil die Verfassungsbeschwerde unzulässig ist. 4

Entgegen den aus § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG folgenden Anforderungen zeigen die Beschwerdeführenden nicht in einer nachvollziehbaren Weise auf, 5

durch die angegriffenen Entscheidungen des Oberlandesgerichts in Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt zu sein. Soweit sie sich gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts vom 18. Juni 2018 wenden, mit dem ein Ablehnungsgesuch des Beschwerdeführers zu 1) gegen Mitglieder des für das Sorgerechtsverfahren zuständigen Senats des Oberlandesgerichts für unbegründet erklärt wurde, fehlt jegliche inhaltliche Auseinandersetzung mit den Gründen der Entscheidung anhand der für Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG entwickelten verfassungsrechtlichen Maßstäbe. Da die Beschwerdeführenden zu 2) bis 5) den Ablehnungsantrag im fachgerichtlichen Verfahren nicht gestellt hatten, ist zudem nicht dargelegt, aus welchen Gründen sie durch diesen Beschluss beschwert sein könnten. Angesichts der offensichtlich den Begründungsanforderungen nicht genügenden Verfassungsbeschwerde bedarf es keiner Entscheidung, ob die Beschwerdeführerin zu 5) diese überhaupt fristgerecht erhoben hat.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen. 6

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 7

Harbarth

Britz

Radtke



Ausgefertigt
Weyand
(Landendörfer)
Tatbescheiderin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts